

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

> Secrétaire général Generalsekretär Secretary General

NOT-18001 12.10.2018

Original: FR

AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND

Depositarnotifikation

Von der 13. Generalversammlung angenommene Änderung des Übereinkommens und seiner Anhänge E (CUI) und G (ATMF)

In seiner Funktion als Depositar macht der Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) Ihnen folgende Mitteilung:

Auf ihrer 13. Tagung (Bern, 25. und 26. September 2018) hat die Generalversammlung Änderungen des Übereinkommens (einschließlich der Annahme des Anhangs H (EST)) und seiner Anhänge E (CUI) und G (ATMF) angenommen.

Die Änderungen des Übereinkommens treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 2 COTIF zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten in Kraft. Sobald die Änderungen jedoch in Kraft treten, tun sie dies nicht nur für die Mitgliedstaaten, die sie gemäß ihren geltenden nationalen Verfahren genehmigt haben, sondern auch für alle anderen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Staaten, die vor ihrem Inkrafttreten erklärt haben, dass sie den besagten Änderungen nicht zustimmen.

Darüber hinaus treten gemäß Artikel 34 § 3 COTIF die Änderungen der Anhänge E (CUI) und G (ATMF) zwölf Monate nach ihrer Genehmigung durch die Hälfte der Mitgliedstaaten in Kraft, die nicht gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 erklärt haben, dass sie die Anhänge E (CUI) und G (ATMF) nicht anwenden. Sobald die Änderungen der Anhänge E (CUI) und G (ATMF) jedoch in Kraft treten, tun sie dies nicht nur für die Mitgliedstaaten, die sie gemäß ihren nationalen Verfahren genehmigt haben, sondern auch für alle anderen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Staaten, die vor ihrem Inkrafttreten erklärt haben, dass sie ihnen nicht zustimmen, und der Staaten, die eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben.

Die in Artikel 34 §§ 2 und 3 genannte Frist berechnet sich ab dem Tag der Mitteilung des Generalsekretärs über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderungen (Artikel 34 § 5 COTIF). Mit der vorliegenden Mitteilung des Generalsekretärs beginnt die in den Artikeln 34 § 2 und 34 § 3 COTIF erwähnte Frist von zwölf Monaten für das Inkrafttreten der von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen.

Die Änderungen sind den beigefügten Notifizierungstexten zu entnehmen und werden ebenfalls auf der Website der OTIF unter Tätigkeiten > Generalversammlung > Notifizierungstexte veröffentlicht.

(François Davenne) Generalsekretär

Anlagen:

- NOT-18001 Ad. 1 (Grundübereinkommen)
- NOT-18001 Ad. 2 (Anhang H EST)
- NOT-18001 Ad. 3 (Anhang E CUI)
- NOT-18001 Ad. 4 (Anhang G ATMF)

Adressaten, die zu Informationszwecken eine Kopie dieses Schreibens und dessen Anlagen erhalten:

 Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, und internationale Organisationen und Verbände entsprechend dem Einladungsschreiben SG-18024-AG-13